jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/26 97/10/0251

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Auskunftspflicht
82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;
B-VG Art20 Abs3;
B-VG Art20 Abs4;
LMG 1975 §36 Abs1;
LMG 1975 §36 Abs3;

Rechtssatz

§ 36 Abs 1 LMG 1975 und § 36 Abs 3 LMG 1975 ist weder ein Anspruch des Auskunftswerbers auf Erfüllung des Revisionsplans und Probenplans durch die Behörde zu entnehmen, noch ein Anspruch auf Mitteilung der iZm der in Rede stehenden Überwachung erfaßten Daten. Vielmehr gilt in diesem Zusammenhang die auch im allgemeinen bestehende Auskunftspflicht (Art 20 Abs 4 B-VG), die ihre Grenze an gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten findet. § 36 Abs 1 LMG 1975 und § 36 Abs 3 LMG 1975 treffen ihrem normativen Gehalt nach somit keine Regelung, die eine entsprechende Auskunft zur Voraussetzung hätte oder eine solche gebieten würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100251.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at